



Arbeitsanweisung

zur Vor-Ort-Kontrolle von Marktteilnehmern, Überwachungsorganisationen
und Händlern im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR)

Geltungsbereich	
Prüfdienst, Innendienst der Außenstellen und ggf. Dritte, die mit Tätigkeiten in der Maßnahme „Handel mit Holz“ beauftragt sind.	
Externer Verteiler	Interner Verteiler
Entfällt	Ref. 524, Außenstellen
Dateiname: Arbeitsanweisung_Prüfdienst_Holz_2.2.docx	Geschäftsprozess-Nummer: keine
Ablage (elektronisch): N:\R542\Handel_mit_Holz\x82 Holzhandels-VO\821 Holz_Allgemein\3Arbeitsanweisung\Arbeitsanweisung _Prüfdienst\	Ablage (Papier): Referat 524
Bonn	
Datum	Unterschrift

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	3
2	ALLGEMEINER TEIL	3
2.1	BESCHREIBUNG DER MAßNAHME	3
2.2	GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
2.2.1	Marktteilnehmer	4
2.2.1.1	Stichprobenverfahren bei der Auswahl der Lieferungen (Produkten)	4
2.2.2	Überwachungsorganisationen	5
2.2.3	Händler	6
2.3	PRÜFUNGSTECHNIKEN	6
2.4	HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR PRÜFUNG	6
2.4.1	über die zu prüfenden Firmen	6
2.4.2	über Länder, Produkte und sonstiges Wissenswerte	6
2.4.3	weitere Unterlagen und Dokumente	7
2.5	AUSLEGUNGSHILFEN FÜR DIE UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN DER EUTR UND VERORDNUNG (EU) NR. 607/2012	7
2.5.1	Leitfaden der Europäischen Kommission mit Stand vom 12.02.2016 [C (2016) 755 final]	7
2.5.2	Zur Hintergrundinformationen zur Prüfung nach Art. 6 Abs. 1 a) der EUTR	7
2.5.2.1	Auswirkungen von niedrigen Korruptionsindizes	7
2.5.2.2	Dokumente, Nachweise und andere Unterlagen in fremdsprachiger Fassung	7
2.6	ABGRENZUNG VON BERATUNG UND PRÜFUNG	7
2.7	PRÜFUNGSERSUCHEN	7
3	SPEZIELLER TEIL: PRÜFUNG	8
3.1	PLANUNG	8
3.1.1	Zeitplan	8
3.1.2	Prüfungsankündigung	8
3.1.2.1	Marktteilnehmer	8
3.1.2.2	Überwachungsorganisationen	9
3.1.2.3	Händler	9
3.2	DURCHFÜHRUNG	9
3.2.1	Marktteilnehmer	9
3.2.1.1	Probenahme	10
3.2.1.1.1	Allgemeines Verfahren zur Probenahme	10
3.2.2	Überwachungsorganisationen	11
3.2.3	Händler	11
3.3	MAßNAHMEN DURCH DEN PRÜFDIENST BEI MARKTTEILNEHMERN, ÜBERWACHUNGSORGANISATIONEN UND HÄNDLERN	12
3.3.1	Vollziehbare Anordnung bei den Marktteilnehmern	12
3.3.2	Inverwahrnehmung bei Marktteilnehmern und Händlern	13
3.3.3	Sofortmaßnahmen beim Verstoß gegen die Bestimmungen in § 6 HolzSiG	13
3.4	ZUR-VERFÜGUNGSTELLUNG VON PRÜFUNGSRELEVANTEN UNTERLAGEN	14
3.5	DOKUMENTATION DER PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	15
3.6	SICHTPRÜFUNG DES INNENDIENSTES DER AUßENSTELLEN	16
4	INKRAFTTRETEN	16
5	ZUSATZINFORMATIONEN	16
5.1	ÄNDERUNGEN ZUR VORHERIGEN VERSION	16
5.2	AN DIESEM DOKUMENT BETEILIGTE	16
6	MITGELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN UND UNTERLAGEN	17
6.1	RECHTSVORSCHRIFTEN	17
6.2	UNTERLAGEN	18

1 Zweck

Die Arbeitsanweisung regelt Verfahrensabläufe für die Kontrolle von Marktteilnehmern, Überwachungsorganisationen und Händlern im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR). Die Regelungen dienen der Optimierung, der Transparenz und der Vereinheitlichung einzelner Arbeitsschritte innerhalb der Prüfungsabwicklung dieses Sachgebietes. Es werden Zuständigkeiten festgelegt.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Beschreibung der Maßnahme

Mit der EUTR wird Marktteilnehmern, die Holz bzw. Holzzeugnisse erstmalig auf dem Europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringen, auferlegt, sogenannte Sorgfaltspflichtregelungen zu erstellen und anzuwenden.

Eine Sorgfaltspflichtregelung besteht aus drei Elementen:

1. Informationsbeschaffungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 a) der EUTR,
2. Risikobewertungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 b) der EUTR,
3. Risikominderungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 c) der EUTR.

• Zu den gesetzlich geforderten Informationen gem. Art. 6 Abs. 1 a) EUTR gehören:
Handelsname der Ware
Produktart gemäß KN-Code
Name der Baumart/-en
Ggf. wissenschaftlicher Name/-n der Baumart/en
Land/Länder des Holzeinschlages
Ggf. Region des Holzeinschlaglandes
Ggf. Konzession für den Holzeinschlag
Menge (Volumen/Gewicht/Anzahl)
Name und Anschrift des Lieferanten
Name und Anschrift der Händler
Dokumente oder andere Nachweise (darunter fallen für folgende Bereiche und/oder):
- Nachweis über Holzeinschlagrechte im Ursprungsland
- Nachweis über Zahlungen für Einschlagrechte und für Holz im Ursprungsland
- Holzeinschlag inkl. umwelt- und forstrechtliche Vorschriften im Ursprungsland
- Landnutzungs- und Grundbesitzerrechte Dritter im Ursprungsland
- Handel und Zoll betreffend den Forstsektor im Ursprungsland
• Risikobewertungsverfahren gem. Art. 6 Abs. 1 b) dokumentiert:
unter Art. 6 Nr. 1 a) der VO genannte Informationen bewertet und
Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften
Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten
Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag o. illegalen Praktiken beim Holzeinschlag im Ursprungsland
verhängte Sanktionen
Komplexität der Lieferkette (Anzahl an Beteiligten / Darstellung)
• Risikominderungsverfahren gem. Art. 6 Abs. 1 c) dokumentiert:
zusätzlich geeignete Maßnahmen und Verfahren, wie z. B.:
- zusätzliche Dokumentation und/oder Informationen
- Zertifizierungen und/oder Verifizierungen durch Dritte (Bestätigung/Auditierung durch unabhängige dritte Partei)
- Vor-Ort-Besuche mit Auditcharakter durch Dritte und/oder selbst

Die Sorgfaltspflichtregelungen verpflichten den Marktteilnehmer, vor dem Inverkehrbringen des Holzes bzw. des Holzzeugnisses die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um zu dokumentieren, dass diese Waren

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

aus legalem Holzeinschlag stammen (Art. 4 der EUTR). Dies bedeutet, dass die betreffenden Sorgfaltspflichtregelungen (Risikobewertung/-minderung) nachweislich vor dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der betreffenden (Teil-) Lieferung erstellt wurden.

Marktteilnehmer können sich zur Erstellung solcher Sorgfaltspflichtregelungen von der Europäischen Kommission anerkannter Überwachungsorganisationen bedienen.

Als weitere Marktbeteiligte müssen Händler entlang der gesamten Lieferkette in der Lage sein, ihre Vor- und Nachlieferanten zu benennen.

Waldbesitzer in der Bundesrepublik Deutschland, aus deren Baumbestand Holz für die Herstellung von Produkten stammt, erfüllen einerseits die Eigenschaften eines Marktteilnehmers nach Art. 2 c) der EUTR, andererseits die Eigenschaften des Inverkehrbringens nach der Definition gemäß Art. 2 b) der EUTR. Dennoch sind sie aus dem Kreis der Marktteilnehmer, die die BLE auf Einhaltung der Bestimmungen zu prüfen hat, auszuschließen, da sie auf Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 6 Abs. 1 a) und b) durch die zuständigen Landesämter geprüft werden. Andererseits wird das Risiko des illegalen Holzeinschlages aufgrund der Nachhaltigkeit in der deutschen Waldbewirtschaftung grundsätzlich als vernachlässigbar eingestuft.

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

2.2.1 Marktteilnehmer

Aufgabe der BLE ist es, die Einhaltung von Sorgfaltspflichtregelungen durch den Marktteilnehmer zu überwachen. Für die Überwachung sind beim Innendienst der Außenstellen koordinierende Maßnahmen (z. B. Prüfungsanordnung anfertigen, Sichtprüfung der Prüfberichte (vgl. Punkt 3.6) zu ergreifen. Der Prüfdienst) übernimmt die Prüfung bei den Marktteilnehmern vor Ort.

Die Vor-Ort-Kontrollen bei den Marktteilnehmern erfolgen über System-, Ordnungsmäßigkeits- und Stichprobenprüfungen bei Lieferungen bzw. Teillieferungen. Die Dokumentenprüfung vor Ort soll um eine physische Warenprüfung (Ziehung von Warenproben auf Bestimmung von Holzart/-en und/oder der Holzherkunft) erweitert werden. Zur Qualitätssicherung sollten die Prüferinnen und Prüfer pro Jahr grundsätzlich mindestens zehn Marktteilnehmer-Prüfungen durchführen.

Der Prüfungszeitraum kann sich aufgrund der Aufbewahrungspflicht nach Art. 5 der DVO (EU) Nr. 607/2012 auf fünf Jahre erstrecken. Aus Gründen der Aktualität von Sorgfaltspflichtregelungen wird der Prüfungszeitraum grundsätzlich auf die letzten zwölf Monate ab Prüfungsbeginn festgelegt. In besonderen Fällen kann der Prüfdienst davon abweichen, hierzu gehören: Berücksichtigung der Frist in der vollziehbaren Anordnung (Prüfungsbeginn gleich Umsetzungsbeginn oder Zuwiderhandlung), taggenauer Beginn der Marktteilnehmereigenschaft, Firmenaufgabe durch bspw. Insolvenz.

2.2.1.1 Stichprobenverfahren bei der Auswahl der Lieferungen (Produkten)

Zur Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichtregelung nach Art. 6 der EUTR wählt der Prüfdienst Stichproben aus der Zollliste und/oder dem Warenwirtschaftssystem des Marktteilnehmers aus. Eine Lieferung (z. B. eine AT-Nummer) aus der Zollliste kann aus mehreren Warenpositionen bestehen. Als Stichprobe ist jedoch nur eine Warenposition auszuwählen. Sofern eine Warenposition verschiedenartige Artikel umfasst (z. B. Schränke aus Buche und Schränke aus Eiche) so ist die Sorgfaltspflichtenregelung nur für einen Artikel (z. B. für Schränke aus Buche) zu wählen.

Eine Stichprobe ist demnach ein Produkt, welches durch den betreffenden KN-Code definiert wird. Bei zusammengesetzten Produkten ist nach dem Leitfaden der Kommission die Herkunft und Legalität jeder im Produkt enthaltenen Holzart nachzuweisen. Das bedeutet, dass unabhängig von der Anzahl der im Produkt enthaltenen Holzarten, der Marktteilnehmer für jedes Produkt – nur – eine Sorgfaltspflichtregelung zu erstellen und anzuwenden hat. Die Prüfung eines Produktes aus einer Lieferung bedeutet die Prüfung einer Sorgfaltspflichtregelung.

Die Stichproben werden anlassbezogen und/oder risikoorientiert gezogen. Das Fachreferat kann vorgeben, welche Warenposition(en) aus Lieferungen als Stichprobe zu ziehen ist/sind.

Anzahl zu ziehender Stichproben:

Bei Erstprüfungen und Folgeprüfungen ist die Stichprobenanzahl wie folgt festgelegt:

Sorgfaltspflichtregelung liegt vor	Anzahl der Stichproben	Gesamt
Schwerpunkt (kann z. B. Land des Warenursprungs, Lieferant, Versendungsland oder Produktart je nach Vorgabe der Prüfungsanordnung sein)	3	5
Andere Kriterien als der Schwerpunkt für die Auswahl z. B.: • Ursprungsland mit niedrigem CPI • gefährdete Baumarten • meist gehandeltes Produkt • hoher Zollwert	2	

Wenn kein Schwerpunkt benannt ist, sind 5 bzw. 3 Proben nach den anderen in der Tabelle genannten Auswahlkriterien zu ziehen.

Sofern ersichtlich alle Importvorgänge eines Marktteilnehmers bei ordnungsgemäßer Anwendung inhaltlich mit einer gleichartigen Sorgfaltspflichtregelung abgedeckt werden, brauchen nur drei Stichproben (= Importvorgänge) ausgewählt werden. Dies gilt auch, wenn aufgrund der Überschreitung des Zwölfmonatszeitraumes zwei datumsmäßig verschiedene Exemplare von Sorgfaltspflichtregelungen erstellt werden müssen. Dies kann natürlich zur Folge haben, dass nach Sichtung aller Dokumente die Anzahl der Stichproben während der Vor-Ort-Kontrolle noch auf fünf erhöht werden muss.

Bei Folgeprüfungen sind Besonderheiten aufgrund von einer ggf. erteilten Anordnung und/oder Verwarnung zu beachten.

Dies bedeutet, dass Gegenstand der Stichprobe(n) die Umsetzung der in einer vollziehbaren Anordnung oder Verwarnung definierten Maßnahmen und Verfahren bzw. die Beseitigung der Mängelfeststellungen aus der Vorprüfung ist. Basis bei der Überprüfung sind der vorgenannte Schwerpunkt und die Auswahlkriterien.

Sofern die angegebene Anzahl bei dem Auswahlkriterium „Schwerpunkt“ oder „Andere Kriterien“ nicht erreicht werden kann, ist jeweils – sofern möglich – eine entsprechende Erhöhung beim jeweils anderen Kriterium vorzunehmen (bis zur Erreichung der Gesamtzahl 5 bzw. 3).

In dem Fall, dass der zu prüfende Marktteilnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 der EUTR keine dokumentierten Sorgfaltspflichtregelungen vorliegen hat, ist wie folgt zu verfahren:

Keine Sorgfaltspflichtregelung	Anzahl der Stichproben	Gesamt
Schwerpunkt (kann z. B. Land des Warenursprungs, Lieferant, Versendungsland oder Produktart je nach Vorgabe der Prüfungsanordnung sein)	2	3
Andere Kriterien als der Schwerpunkt für die Auswahl z. B.: • Ursprungsland mit niedrigem CPI • gefährdete Baumarten • meist gehandeltes Produkt • hoher Zollwert	1	

2.2.2 Überwachungsorganisationen

Aufgabe der BLE ist es, die Einhaltung der Zulassungskriterien der in Deutschland tätigen Überwachungsorganisationen und deren Tätigkeit zu überwachen. Für die Überwachung sind beim Innendienst der Außenstellen vorbereitende koordinierende Maßnahmen (z. B. Prüfungsanordnungen anfertigen, Sichtprüfung der Prüfberichte (vgl. Punkt 3.6)) zu ergreifen. Der Prüfdienst übernimmt die Prüfung vor Ort bei den Überwachungsorganisationen. Die Prüfung vor Ort ist auf einen Marktteilnehmer zu erweitern, der die Dienste der ÜO in Anspruch nimmt. Werden systematische Fehler bei der Überwachungsorganisation festgestellt, ist die Anzahl der Prüfungen auf zwei Marktteilnehmern zu erweitern. Es gelten hierbei die gleichen Vorgaben bezüglich der Planung, Durchführung und Dokumentation wie bei Marktteilnehmern ohne Anbindung an eine anerkannte Überwachungsorganisation.

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

Bei den Vor-Ort-Kontrollen der Überwachungsorganisationen sowie der angeschlossenen Marktteilnehmer, die sich der betreffenden Überwachungsorganisationen bedienen, handelt es sich um System- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen mit dem in Art. 5 Abs. 5 der DVO (EU) Nr. 607/2012 näher beschriebenen Umfang.

Überwachungsorganisationen sind spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Der Prüfungszeitraum beginnt frühestens mit dem Tag der Anerkennung und spätestens mit der Aufnahme der aktiven Tätigkeit der Überwachungsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland.

2.2.3 Händler

Gegenstand der Prüfung bei den Händlern ist die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit des Holzes bzw. der Holzserzeugnisse.

Bei den Prüfungen handelt es sich um Prüfungen in der Buchhaltung durch den Prüfdienst vor Ort. Dabei wird kontrolliert, ob der Händler seiner Informationspflicht in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit des gehandelten Holzes bzw. der gehandelten Holzserzeugnisse nachkommt.

Der Prüfungszeitraum bei Händlern beträgt maximal fünf Jahre, begründet auf der Aufbewahrungspflicht nach Art. 5 letzter Abschnitt der EUTR.

Bei Händlern, die innerhalb der letzten 24 Monate bereits geprüft wurden, wird bei mangelfreien Prüfungsfeststellungen auf eine erneute Prüfung vorerst verzichtet. Der Innendienst der Außenstellen ist für die Fristeinhaltung verantwortlich.

2.3 Prüfungstechniken

Allgemein: Bei den Kontrollen ist das Hauptaugenmerk auf die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Sorgfaltspflichtregelungen bei den Marktteilnehmern, der eingehaltenen Zulassungskriterien bei den anerkannten Überwachungsorganisationen und der umgesetzten Anforderungen bei der Informationspflicht in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bei den Händlern zu richten. Die vorzunehmenden Überprüfungen ergeben sich im Einzelnen anhand des jeweiligen Berichtsformulars. Es sind alle relevante Feststellungen im Prüfbericht aufzuführen. Besonders bei festgestellten Beanstandungen sind umfassende Erläuterungen erforderlich – vor allem im Hinblick auf mögliche Sanktionierungen von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben.

Stichprobenauswahl beim Marktteilnehmer: Es ist sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Stichproben (vgl. Punkt 2.2.1.1) als Grundlage die Gesamtheit aller Importvorgänge bzw. Lieferungen gemäß Art. 2 b) der EUTR vorliegt. Hierzu ist vorrangig ein Abgleich mit den relevanten Daten aus der Zollliste vorzunehmen. Sofern es zur Sicherstellung der Vollständigkeit erforderlich ist, sind darüber hinaus entsprechende Abgleiche mit der Waren- und/oder Finanzbuchhaltung vorzunehmen.

Warenprüfungen beim Marktteilnehmer: Zu den ausgewählten Stichproben sind die vor Ort befindlichen Waren und deren Beschriftungen (Etiketten etc.) zu besichtigen. Bei dieser Inaugenscheinnahme ist zu überprüfen, ob Plausibilität zu den Informationen gemäß Art. 6 Abs. 1 a) der EUTR gegeben ist. In diesem Zusammenhang sind zwei Proben von Holz oder Holzserzeugnissen zu nehmen (vgl. Punkt 2.2.1.1).

2.4 Hintergrundinformationen zur Prüfung

2.4.1 über die zu prüfenden Firmen

Über Firmen, bei denen anlassbezogenen Prüfungen durchgeführt werden sollen, werden durch das Fachreferat Informationen, wie z. B. Medienberichte, Handelsregister-Eintragungen, Anzeigen von Dritten, gesammelt und dem Prüfdienst zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung gestellt.

2.4.2 über Länder, Produkte und sonstiges Wissenswerte

Das Fachreferat informiert sich regelmäßig über Warenverkehrsabläufe in den Ursprungsländern und über risikobehaftete Holzprodukte, Rechtsgrundlagen und Rechtsfragen, insgesamt Hilfreiches für das Sachgebiet und stellt die Informationen auf verschiedenen Plattformen, wie z. B. BSCW und Internet, dem Prüfdienst zur Verfügung.

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

2.4.3 weitere Unterlagen und Dokumente

In BSCW findet man darüber hinaus aktuelle Formulare, Auswertungen, Zolllisten, Übersichten, Gesprächsvermerke mit Unternehmen und vieles mehr.

2.5 Auslegungshilfen für die Umsetzung der Bestimmungen der EUTR und Verordnung (EU) Nr. 607/2012

2.5.1 Leitfaden der Europäischen Kommission mit Stand vom 12.02.2016 [C (2016) 755 final]

Der Leitfaden der Kommission ersetzt nicht die beiden vorgenannten Verordnungen, sondern versteht sich als unverbindliches Bezugs- und Orientierungsdokument. Er enthält wichtige Erläuterungen des Rechtstextes und dient als Anleitung der national zuständigen Behörden.

2.5.2 Zur Hintergrundinformationen zur Prüfung nach Art. 6 Abs. 1 a) der EUTR

(entspricht Informationsbeschaffungsverfahren)

2.5.2.1 Auswirkungen von niedrigen Korruptionsindices

In Ländern, bei denen der Korruptionsindex sehr niedrig und somit das Korruptionsrisiko sehr hoch ist, ist die Echtheit und der Inhalt staatlicher Dokumente in Frage zu stellen. Folgende Faustregel findet Anwendung: Je geringer der CPI des Ursprungslandes des Holzes ausfällt, umso kritischer ist die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Dokumente zur Lieferung einzustufen und umso mehr müssen andere Nachweise und Aufzeichnungen vorliegen, die das Risiko eines illegalen Holzeinschlages als vernachlässigbar rechtfertigen. Zur Risikominderung muss der Marktteilnehmer eine Verifizierung oder Zertifizierung durch Dritte vorlegen. Unter Umständen kann auch ein selbst durchgeführtes und dokumentiertes Audit des Marktteilnehmers als risikomindernd angesehen werden. Die Aussagefähigkeit eines solchen Audits ist in Bezug auf die geprüften Schnittstellen innerhalb der Lieferkette zu prüfen.

2.5.2.2 Dokumente, Nachweise und andere Unterlagen in fremdsprachiger Fassung

Sollten dem Prüfdienst prüfungsrelevante Unterlagen in fremdsprachiger Fassung zur Verfügung gestellt werden, hat er sich diese Unterlagen vom Marktteilnehmer erklären zu lassen. Es gilt in Erfahrung zu bringen, ob der Marktteilnehmer den Inhalt der Dokumente kennt und verstanden hat, um sie zur Basis seiner Risikobewertung gemacht haben zu können. Die Erläuterungen des Marktteilnehmers zu den Dokumenten sind durch den Prüfdienst im Prüfbericht zu dokumentieren. Wichtig ist, dass sich der Prüfdienst die Zuordnung der Dokumente zur Stichprobe vom Marktteilnehmer erläutern lässt und hierfür relevante Daten auf den Kopien, die dem Prüfbericht beigelegt werden, markiert. Maßgebend ist, dass einem Dritten (z. B. Rechtsreferat, Verwaltungsgericht etc.) die Zugehörigkeit der Dokumente zur Stichprobe sowie deren Inhalt deutlich wird.

2.6 Abgrenzung von Beratung und Prüfung

Der Prüfer oder die Prüferin soll nicht beraten. Inhalte eines Beratungsgespräches kommen einer Anweisung gleich, auf der das geprüfte Unternehmen seine Handlung ausrichtet. Dadurch wird beim betreffenden Unternehmen ein Vertrauensschutz über die Maßgeblichkeit dieser Anweisung aufgebaut, mit der Folge, dass mögliche Mängelfeststellungen aus dieser Anweisung heraus nicht mehr sanktioniert werden können.

Abzugrenzen ist „Beratung“ von der Möglichkeit der Prüferin oder des Prüfers, dem Marktteilnehmer öffentlich verfügbare Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.7 Prüfungsersuchen

Das Fachreferat erstellt Prüfungsersuchen und versendet diese an den jeweiligen Außenstellen (Verteiler: AST, AL 4, GL 52, RL 524, Handel-mit-Holz@ble.de).

Die Prüfungen sind grundsätzlich innerhalb des angegebenen Zeitrahmens durchzuführen.

Die Prüfungsersuchen beinhalten Hinweise und Erläuterungen, ergänzende Angaben zum Unternehmen und Auswahlkriterien. Diese Informationen sind bei der Prüfungsvorbereitung durch den Prüfdienstes zu berücksichtigen.

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

Es können Sonderregelungen in Bezug auf die Durchführung der Prüfung, den Personaleinsatz, Auswahl der Stichprobe und Abgabefrist des Prüfberichtes in das Prüfungsersuchen aufgenommen werden.

3 Spezieller Teil: Prüfung

3.1 Planung

3.1.1 Zeitplan

Prüfungen sollten in einem zeitlich überschaubaren Rahmen abgeschlossen werden. Angestrebt wird ein dreimonatiger Abwicklungszeitraum von der Durchführung der Prüfung bis zur abschließenden Auswertung durch das Fachreferat. Mit Abschluss der Prüfung bei der Berichtsfirma (Marktteilnehmer, Händler oder Überwachungsorganisation) gelten bestimmte Vorlagefristen für Prüfberichte. Es können gesonderte Regelungen gelten, die auf den Prüfungsersuchen vermerkt.

Folgende Tabelle veranschaulicht die Vorlagefristen der Berichte:

Prüfungsfälle (unterteilt in):	Fundstelle in dieser Arbeitsanweisung unter Punkt	Vorlagefrist der Berichte beim Fachreferat ab Abschlusstag der Prüfung
Regelfälle bei		
Marktteilnehmer m./o. ÜO	3.2.1	ein Monat
vollziehbarer Anordnung	3.3	14 Kalendertage
Überwachungsorganisation	3.2.2	ein Monat
Händler	3.2.3	ein Monat
Sonderfälle bei		
Marktteilnehmer:		
Feststellung fehlender Marktteilnehmereigenschaft	3.2.1	14 Kalendertage
Annahmeverweigerung der sofort vollziehbaren Anordnung	3.3.1	14 Kalendertage
Widerspruch gegen vollziehbare Anordnung	3.3.3	3 Kalendertage
Inverwahrnehmung	3.3.3	3 Kalendertage
Annahmeverweigerung der Inverwahrnehmung und/oder Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO	3.3.3	3 Kalendertage
Prüfungsverweigerung jeder Art (außer Kopieanfertigung)	3.3.3	7 Kalendertage
Widerspruch	3.3.3	7 Kalendertage
Auskunftsverweigerung nach § 6 Abs. 2 HolzSiG	3.3.3	3 Kalendertage
Überwachungsorganisation:		
Auskunftsverweigerung oder Prüfungsverweigerung jeder Art (außer Kopieanfertigung)	3.2.2	14 Kalendertage
Händler:		
Inverwahrnehmung	3.3.2	3 Kalendertage
Prüfungsverweigerung jeder Art (außer Kopieanfertigung)	3.3.3	7 Kalendertage
Widerspruch	3.3.3	7 Kalendertage
Auskunftsverweigerung nach § 6 Abs. 2 HolzSiG	3.3.3	3 Kalendertage

3.1.2 Prüfungsankündigung

3.1.2.1 Marktteilnehmer

In der EUTR und der DVO (EU) Nr. 607/2012 ist nicht geregelt, ob die Kontrollen bei den Marktteilnehmern anzukündigen sind. Unter Bezug auf insoweit allgemeine Grundsätze wird festgelegt, dass die Prüfung dem Marktteilnehmer angekündigt werden kann, wenn mit der Ankündigung die Wirksamkeit der Kontrolle nicht verloren geht. Dabei ist die Ankündigungsfrist auf ein Minimum zu

beschränken und darf einen vorher festgelegten Maximalzeitraum nicht überschreiten. Der maximale Zeitraum wird auf 14 Kalendertage festgelegt.

Wird dem Prüfdienst oder dem Innendienst der Außenstellen vom Marktteilnehmer bei der Ankündigung der Prüfung innerhalb dieses Zeitraumes plausibel erläutert, dass eine Prüfung innerhalb des Zeitraumes von 14 Kalendertagen nicht erfolgen kann (z. B. Personal anderweitig gebunden, Geschäftsreise, Krankheit), kann der Zeitpunkt bis zum Beginn der Prüfung erweitert werden. Die Gründe für die Ankündigung sind in diesem Fall schriftlich in der internen Anlage des Prüfberichtes zu darzulegen.

Erfolgen Vor-Ort-Kontrollen anlassbezogen, insbesondere aufgrund entsprechender Hinweise Dritter, so gibt das Fachreferat im Prüfungsersuchen konkrete Angaben zur Frist, innerhalb der die Kontrolle erfolgen sollte.

3.1.2.2 Überwachungsorganisationen

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der DVO (EU) Nr. 607/2012 erfolgen die Kontrollen bei den Überwachungsorganisationen unangekündigt. Davon abgewichen werden darf nur in den Fällen, bei denen eine vorherige Benachrichtigung die Wirksamkeit der Kontrolle nicht gefährdet. Die ausgewählten Stichproben (Marktteilnehmer) dürfen jedoch vorher nicht bekanntgegeben werden.

Erfahrungen haben gezeigt, dass bei unangekündigten Kontrollen das auskunftserteilende Personal nur in Ausnahmefällen anwesend ist. Schlussfolgernd ermöglicht grundsätzlich nur eine vorherige Ankündigung die Wirksamkeit der Kontrolle. Als Ankündigungsfrist sollte der Zeitraum von 14 Kalendertagen nur in besonderen, schriftlich zu erläuternden Fällen, nicht überschritten werden.

3.1.2.3 Händler

Es gelten die gleichen Regelungen wie die bei den Marktteilnehmern (vgl. Punkt 3.1.2.1).

3.2 Durchführung

3.2.1 Marktteilnehmer

Es steht im Ermessen des Prüfers, dem Marktteilnehmer aus Effizienzgründen einen Tag vor dem Beginn der Vorortprüfung eine zu prüfende Lieferung als Stichprobe vorab mitzuteilen. Damit soll ein möglicher „Leerlauf“ am Anfang der Prüfung durch Bereitstellung der Prüfungsunterlagen vermieden und der zeitliche Ablauf der Prüfung verkürzt werden. Von dieser Möglichkeit kann der Prüfer bei Folge- bzw. Wiederholungsprüfungen, nicht hingegen bei Erstprüfungen Gebrauch machen. Nutzt der Prüfer die Möglichkeit einer Vorabmitteilung, so soll es sich bei der ausgewählten Stichprobe möglichst um eine zertifizierte Lieferung halten.

Der Prüfdienst beginnt seine Prüfung vor Ort mit der Aushändigung der Prüfungsanordnung (PA) an einen Empfangsberechtigten. Mit der Aushändigung der Prüfungsanordnung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist. Wurde die Prüfungsanordnung – im Rahmen einer zuvor angekündigten Prüfung – bereits schriftlich zugestellt, erübrigt sich eine weitere Aushändigung.

Der Prüfdienst erklärt dem Empfangsberechtigten den Gegenstand, Inhalt und die Ziele seiner Prüfung und deren Art und Verlauf und weist über die Form der Mitwirkung zum Erreichen des Prüfungsziels hin.

Folgende Rechte für den Prüfdienst leiten sich zum Erreichen des Prüfungsziels aus den Auskunft-, Duldungs- und Anzeigepflichten der Berichtsfirma gemäß Art. 10 Abs. 4 der EUTR i. V. m. § 6 HolzSiG ab:

Recht auf Erhalt von Auskunft	§ 6 Abs. 1 HolzSiG
Zutrittsrechte in Geschäftsräume	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 HolzSiG
Recht auf Einsicht in geschäftliche Unterlagen	§ 6 Abs. 3 Nr. 2 HolzSiG
Recht, Kopien der Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen	§ 6 Abs. 4 HolzSiG
Untersuchungen von Holz und Holzprodukte inkl. Probenahme	§ 6 Abs. 3 Nr. 3 HolzSiG
Durchführung der Prüfung	§ 6 Abs. 4 HolzSiG
Alle Details	§ 6 HolzSiG

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

Die Prüfungsanordnung erstellt der Innendienst der Außenstellen. Vorlagen werden vom Fachreferat zur Verfügung gestellt.

Anhand des Formulars „Bericht zur Prüfung der Marktteilnehmer“ (Kurzbezeichnung: PB_MT) prüft der Prüfdienst die Einhaltung der Bestimmungen nach der EUTR i. V. m. der DVO (EU) Nr. 607/2012 und dokumentiert seine Feststellungen zu den einzelnen Vorgaben in dem Formular.

Der Prüfdienst ermittelt den oder die rechtlich Verantwortlichen. Dies kann der Inhaber des Betriebes, der Vertretungsberechtigte oder der Beauftragte sein.

Die Prüfung findet ihren Abschluss durch das persönliche Gespräch mit dem oder den rechtlich Verantwortlichen. Auskunftspersonen dürfen an dem Abschlussgespräch teilnehmen. Nach Abschluss der Prüfung endet die Zuständigkeit des Prüfdienstes für die Prüfung. Bei Rückfragen des Marktteilnehmers ist grundsätzlich an das Fachreferat zu verweisen,

3.2.1.1 Probenahme

Grundsätzlich sind bei den durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Sorgfaltspflicht zwei Materialproben von Holz oder Holzzeugnissen zu nehmen. Wurde bereits bei der dokumentenbasierten Prüfung festgestellt, dass der Marktteilnehmer keine Sorgfaltspflichtregelung erstellt hat oder diese Mängel aufweist (z.B. der Marktteilnehmer verfügt nicht über Informationen zu Holzart, Ursprung oder anderen in Art. 6 I a) EUTR aufgeführten Informationen) ist auf die Entnahme von Holzproben zu verzichten.

Wenn festgestellt wird, dass das Holz oder die Holzzeugnisse der als Stichproben gezogenen Lieferungen physisch nicht mehr bei dem Marktteilnehmer vorhanden ist/sind, können aus zwei davon unabhängige Lieferungen Proben gezogen werden. Zu diesem Zweck wählt der Prüfdienst im Lager des Marktteilnehmers zwei vorrätige Produkte, die unter den Anhang der EUTR fallen, aus. Neben der Probenahme hat der Prüfdienst vom Marktteilnehmer die Holzart und Holzherkunft zu ermitteln und im Prüfbericht und Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die Materialproben sind an das Thünen-Kompetenzzentrum Holzherkünfte (Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg Bergedorf,) zu schicken. Dort können zusätzlich zur holzanatomischen Analyse, weitere genetische Analysen durchgeführt werden. In diesen Fällen leitet das Thünen-Institut für Holzforschung die Proben direkt an das Thünen-Institut für Forstgenetik weiter.

3.2.1.1.1 Allgemeines Verfahren zur Probenahme

Holzproben sind dahingehend zu unterscheiden, ob sie verdachtsunabhängig oder verdachtsabhängig genommen werden. Eine Verdachtsabhängigkeit liegt dann vor, wenn sich durch die Prüfung der prüfungsrelevanten Unterlagen und ggf. durch die Inaugenscheinnahme von Holz und Holzprodukten bei der konkret als Stichprobe gezogenen Lieferung Verdachtsmomente ergeben, die auf Verstöße gegen die Bestimmungen in den geltenden Vorschriften schließen lassen.

Liegt ein solcher Verdachtsfall vor, ist das Holz und/oder das Holzprodukt aus dieser (Teil-) Lieferung zu beproben. Dabei können eine oder mehrere Proben aus der ausgewählten Lieferung genommen werden.

Bei besonders gravierenden Verstößen gegen die EUTR (durch Tatsachen begründeter Verdacht der Fälschung von Legalitätsnachweisen oder der Herkunft aus illegalem Einschlag, nicht hingegen bei Verstößen gegen das Sorgfaltspflichtsystem), in denen das betreffende Holz und/oder Holzprodukt bereits verkauft ist, ist der Empfänger dieser Ware zu ermitteln und dessen Identität im Prüfbericht festzuhalten.

Liegen keine Verdachtsmomente vor, sind dennoch zwei verdachtsunabhängige Proben je Holz oder Holzprodukt aus der als Stichprobe gezogenen (Teil-) Lieferung zu nehmen. Grundsätzlich sollte der aus der Beprobung entstehende Schaden einen Betrag von 1.500 € nicht überschreiten. Der Marktteilnehmer ist darüber aufzuklären, dass, sofern die Probenahme verdachtsunabhängig war und keine Abweichung festgestellt wurde, der durch die Probenziehung entstandene Schaden der BLE in Rechnung gestellt werden kann.

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

Auf die Methodik bei der Probenahme wird auf die Internetseiten des Thünen-Institutes für Forstgenetik und bezüglich der Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen auf die Dienstanweisung über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der BLE ausdrücklich hingewiesen.

Für jede Holzprobe sind ein Probenahmeprotokoll (vgl. Anlage 7) und ein Probebegleitschein (vgl. Anlage 8) auszufüllen.

Das Untersuchungsergebnis der eingereichten Holzproben versendet das jeweilige Institut direkt an das Fachreferat. Das Fachreferat veröffentlicht die Untersuchungsberichte in BSCW und informiert den geprüften Marktteilnehmer bzw. Händler im weiteren Verlauf über das Untersuchungsergebnis.

3.2.2 Überwachungsorganisationen

Der Prüfdienst beginnt seine Prüfung vor Ort mit der Aushändigung der Prüfungsanordnung (PA) an einen Empfangsberechtigten. Mit der Aushändigung der Prüfungsanordnung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist. Wurde die Prüfungsanordnung – im Rahmen einer zuvor angekündigten Prüfung – bereits schriftlich zugestellt, erübrigt sich eine weitere Aushändigung.

Der Prüfdienst erklärt dem Empfangsberechtigten den Gegenstand, Inhalt und die Ziele seiner Prüfung und deren Art und Verlauf und weist über die Form der Mitwirkung zum Erreichen des Prüfungsziels hin.

Folgende Rechte für den Prüfdienst leiten sich zum Erreichen des Prüfungsziels aus den Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten der Berichtsfirma gemäß Art. 6 Abs. 5 der DVO (EU) Nr. 607/2012 i. V. m. Art. 8 Abs. 4 der EUTR i. V. m. § 6 HolzSiG ab:

Recht auf Erhalt von Auskunft	§ 6 Abs. 1 HolzSiG
Zutrittsrechte in Geschäftsräume	§ 6 Abs. 4 HolzSiG
Recht auf Einsicht in geschäftliche Unterlagen	§ 6 Abs. 3 Nr. 2 HolzSiG
Recht, Kopien der Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen	§ 6 Abs. 4 HolzSiG
Durchführung der Prüfung	§ 6 Abs. 4 HolzSiG
Alle Details	§ 6 HolzSiG

Die Prüfungsanordnung erstellt der Innendienst der Außenstellen. Dabei bedient er sich der Vorlage, die vom Fachreferat zur Verfügung gestellt wird.

Anhand des Formulars „Bericht zur Prüfung der Überwachungsorganisationen“ (Kurzbezeichnung: PB_ÜO) prüft der Prüfdienst die Einhaltung der Bestimmungen nach der EUTR i. V. m. der DVO (EU) Nr. 607/2012 und dokumentiert seine Feststellungen zu den einzelnen Vorgaben in dieses Formular.

Die Prüfung findet ihren Abschluss durch das persönliche Gespräch mit einem Verantwortlichen, der Geschäftsführung und/oder ggf. mit einem zuständigen Mitarbeiter. Auskunftspersonen dürfen an dem Abschlussgespräch teilnehmen. Sofern die Überwachungsorganisation eine Ausfertigung des Prüfberichtes wünscht, wird diese zu einem späteren Zeitpunkt durch das Fachreferat verschickt.

Die Prüfung der im Prüfungsersuchen angegebenen Marktteilnehmer erfolgt unabhängig und im Anschluss an die Prüfung bei der Überwachungsorganisation.

Liegt ein zu prüfender Marktteilnehmer nicht in der Zuständigkeit der Außenstelle, die für die Durchführung der Prüfung bei der Überwachungsorganisation zuständig ist, wird die Prüfung in Absprache zwischen den Außenstellen von der jeweils zuständigen Außenstelle durchgeführt.

Auf dem Vorblatt zum Prüfbericht ist zu vermerken, dass es sich um eine Prüfung eines Marktteilnehmers im Rahmen der Prüfung einer Überwachungsorganisation handelt.

3.2.3 Händler

Der Prüfdienst beginnt seine Prüfung vor Ort mit der Aushändigung der Prüfungsanordnung (PA) an einen Empfangsberechtigten. Mit der Aushändigung der Prüfungsanordnung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist. Wurde die Prüfungsanordnung – im Rahmen einer zuvor angekündigten Prüfung – bereits schriftlich zugestellt, erübrigt sich eine weitere Aushändigung.

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

Der Prüfdienst erklärt dem Empfangsberechtigten den Gegenstand, Inhalt und die Ziele seiner Prüfung anhand der Prüfungsanordnung und deren Art und Verlauf und weist über die Form der Mitwirkung zum Erreichen des Prüfungsziels hin.

Folgende Rechte für den Prüfdienst leiten sich zum Erreichen des Prüfungsziels aus den Auskunft-, Duldungs- und Anzeigepflichten der Berichtsfirma nach § 6 HolzSiG ab:

Recht auf Erhalt von Auskunft	§ 6 Abs. 1 HolzSiG
Zutrittsrechte in Geschäftsräume	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 HolzSiG
Recht auf Einsicht in geschäftliche Unterlagen	§ 6 Abs. 3 Nr. 2 HolzSiG
Recht, Kopien der Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen	§ 6 Abs. 4 HolzSiG
Untersuchungen von Holz und Holzprodukte inkl. Probenahme	§ 6 Abs. 3 Nr. 3 HolzSiG
Durchführung der Prüfung	§ 6 Abs. 4 HolzSiG
Alle Details	§ 6 HolzSiG

Die Prüfungsanordnung erstellt der Innendienst der Außenstellen. Dabei bedient er sich der Vorlage, die vom Fachreferat zur Verfügung gestellt wird.

Anhand des Formulars „Bericht zur Prüfung der Händler“ (Kurzbezeichnung: PB_HD) prüft der Prüfdienst die Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 5 der EUTR und dokumentiert seine Feststellungen zu den einzelnen Vorgaben in dieses Formular.

Die Prüfung findet ihren Abschluss durch das persönliche Gespräch mit einem Verantwortlichen, der Geschäftsführung und/oder ggf. mit einem zuständigen Mitarbeiter. Auskunftspersonen dürfen an dem Abschlussgespräch teilnehmen. Sofern der Händler eine Ausfertigung des Prüfberichtes wünscht, wird diese zu einem späteren Zeitpunkt durch das Fachreferat verschickt.

3.3 Maßnahmen durch den Prüfdienst bei Marktteilnehmern, Überwachungsorganisationen und Händlern

Aufgrund bestimmter Prüfungsfeststellungen leitet der Prüfdienst während der Prüfung vor Ort Sofortmaßnahmen ein. Hierzu gehören:

3.3.1 Vollziehbare Anordnung bei den Marktteilnehmern

Eine vollziehbare Anordnung wird erteilt, wenn der Prüfdienst feststellt, dass der Marktteilnehmer die Anwendung von Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nicht dokumentiert hat, und somit davon auszugehen ist, dass der Marktteilnehmer keine Sorgfaltspflichtregelung angewendet hat. Die Vorlage, die vom Fachreferat zur Verfügung gestellt wird, ist anzuwenden.

Die vollziehbare Anordnung ist nicht personalisiert, sondern richtet sich immer an das geprüfte Unternehmen.

Die Anordnungsfrist zur Einführung der Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren ist nach dem Gleichbehandlungsgebot grundsätzlich auf sechs bis acht Wochen festzusetzen. Diese Frist kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Marktteilnehmers beim Fachreferat verlängert werden.

Der Prüfdienst händigt die vollziehbare Anordnung an einen Empfangsberechtigten (Empfänger) aus. Dabei ist der Empfang auf der Zweitschrift der vollziehbaren Anordnung mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen.

Sollte der Empfänger dieser vollziehbaren Anordnung die Annahme verweigern, wird dies unter Angabe des Datums und Adressanten der vollziehbaren Anordnung im Prüfbericht (Formular „PB_MT“) dokumentiert.

Legt der Empfänger gegen die vollziehbare Anordnung unmittelbar nach Empfangsbestätigung Widerspruch ein, hat der Widerspruch gegen die vollziehbare Anordnung aufschiebende Wirkung, das heißt, er braucht die vollziehbare Anordnung zunächst nicht umzusetzen. Der Widerspruch des Marktteilnehmers bedarf der Schriftform. Macht der Marktteilnehmer vor Ort in Anwesenheit des Prüfdienstes von seiner Widerspruchsmöglichkeit Gebrauch, sind sowohl das Schriftstück im Original als

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

auch der Prüfbericht unverzüglich und auf direktem Wege dem Fachreferat zuzuschicken. Der Innendienst von der zuständigen Außenstelle erhält zeitgleich jeweils eine Zweitschrift.

Hat der Prüfdienst eine vollziehbare Anordnung erteilt, verfolgt das Fachreferat nach Vorlage des Prüfberichtes die Umsetzung dieser Anordnung durch den geprüften Marktteilnehmer (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 HolzSiG). Bei diesen Fällen erfolgt grundsätzlich eine Folgeprüfung, um sicherzustellen, dass der geprüfte Marktteilnehmer die festgestellten Mängel behoben hat und die gebotene Sorgfalt nunmehr walten lässt (Art. 4 der EUTR).

3.3.2 Inverwahrnehmung bei Marktteilnehmern und Händlern

Die BLE kann nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 HolzSiG Holz oder Holzprodukte, bei denen der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass sie entweder aus illegalem Einschlag stammen oder bei den Marktteilnehmern unter Verstoß gegen die Sorgfaltspflichtregelung in Verkehr gebracht worden sind oder werden sollen, in Verwahrung nehmen. Die Inverwahrnehmung ist ein Verwaltungsakt, der gemäß der Vorlage „Inverwahrnehmung“ zu erlassen ist. Adressat der Inverwahrnehmung ist der Eigentümer und/oder Besitzer der betroffenen Ware.

Das der BLE insoweit eingeräumte Ermessen zeigt auf, dass nicht jeder Verstoß gegen die Sorgfaltspflichtregelung automatisch zu einer Inverwahrnehmung führen soll. Eine solche Maßnahme sollte auf das Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände beschränkt bleiben (z. B. wiederholte Verstöße, hohes Risiko für illegalen Holzeinschlag oder offensichtlich gefälschte Dokumente). Daher soll der Prüfdienst eine Inverwahrnehmung nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Fachreferat veranlassen.

Die Inverwahrnehmung besteht aus einem formellen und einem materiellen Akt.

1. Formeller Akt:

Zunächst ist die Inverwahrnehmung der Warenposition der betreffenden Lieferung unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 5 der Arbeitsanweisung anzuordnen. Gemäß Punkt 8 des Inverwahrnehmungformulars kann diese Anordnung sofort vollzogen werden, das heißt, ein eventueller Widerspruch seitens des Marktteilnehmers oder Händlers hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Prüfdienst händigt das entsprechend ausgefüllte Formular der Inverwahrnehmung an einen Empfangsberechtigten aus. Dabei ist der Empfang auf der Zweitschrift mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen.

Sollte der Empfänger/Adressat der Inverwahrnehmung deren Annahme verweigern, wird dies unter Angabe des Datums des Übergabeversuches und der Person, an die die Inverwahrnehmung ausgehändigt werden sollte, im Formular „PB_MT bzw. PB_HD“ dokumentiert. Das Fachreferat und die zuständige Außenstelle sind unverzüglich darüber zu informieren.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Inverwahrnehmung kann der Empfänger die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 4 VwGO auch bei der BLE als Widerspruchsbehörde, folglich beim Prüfdienst, beantragen. Der Widerspruch und der Antrag bedürfen der Schriftform. Sofern dies im Beisein des Prüfdienstes erfolgt, sind sowohl die Schriftstücke im Original als auch der Prüfbericht unverzüglich an das Fachreferat zu senden. Der Innendienst von der zuständigen Außenstelle erhält zeitgleich jeweils eine Zweitschrift.

2. Materieller Akt:

Nachdem dem Adressaten das ausgefüllte Formular der Inverwahrnehmung ausgehändigt wurde, ist die Warenposition der betreffenden Lieferung als in Verwahrung genommen kenntlich zu machen. Sie ist zu diesem Zweck durch Absperrband oder andere geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind detaillierte Beweisfotos anzufertigen. Eine räumliche Separierung ist nicht erforderlich. Durch die Beschreibung der Warenposition der betreffenden Lieferung im Formular der Inverwahrnehmung trifft den Adressaten die entsprechende Verpflichtung, das mit der Inverwahrnehmung einhergehende Verfügungsverbot zu beachten.

3.3.3 Sofortmaßnahmen beim Verstoß gegen die Bestimmungen in § 6 HolzSiG

In § 6 HolzSiG sind die Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten festgelegt, denen die Marktteilnehmer, Überwachungsorganisationen und Händler während der Durchführung der Prüfung

unterliegen. Die folgende Tabelle enthält eine Aufstellung möglicher Verstöße bzw. Reaktionen der zu prüfenden Unternehmen auf eine Prüfungsanordnung oder begonnene Prüfung und die entsprechenden Maßnahmen, die vom Prüfdienst zu ergreifen sind.

Handlung des zu prüfenden Unternehmens	Verstoß gegen	Maßnahme des Prüfdienstes
Widerspruch gegen die Prüfungsanordnung		Abbruch der Prüfung, Dokumentation im Prüfbericht, schriftlichen Widerspruch aushändigen lassen, kurzfristige Abgabe des Falles auf dem Dienstweg
Prüfungsverweigerung (nach abgelehntem Widerspruch)	Duldungspflicht nach § 6 Abs. 4 HolzSiG	Abbruch und Dokumentation im Prüfbericht, kurzfristige Abgabe des Falles auf dem Dienstweg
Nichterteilung einer Auskunft	Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 1 HolzSiG	Prüfungsfortsetzung, Dokumentation der konkret nicht erteilten Auskunft im Prüfbericht
Zutrittsverweigerung in Geschäftsräume	Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 HolzSiG	Prüfungsfortsetzung, wenn Prüfungsziel teilweise erreichbar ist und die Wirksamkeit der Prüfung nicht vereitelt ist, bei Verneinung erfolgt Abbruch der Prüfung; Dokumentation auf einem gesonderten Blatt / Erläuterungsseite des Prüfberichtes, kurzfristige Abgabe des Falles bei Abbruch auf dem Dienstweg
Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 HolzSiG	Prüfungsfortsetzung, wenn Prüfungsziel teilweise erreichbar ist und die Wirksamkeit der Prüfung nicht vereitelt ist, bei Verneinung erfolgt Abbruch der Prüfung; Dokumentation auf einem gesonderten Blatt / Erläuterungsseite des Prüfberichtes, kurzfristige Abgabe des Falles bei Abbruch auf dem Dienstweg
Verweigerung von Untersuchungen bei Holz und Holzprodukten inkl. Probenahme (trifft nicht bei einer ÜO zu)	Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 HolzSiG	Prüfungsfortsetzung, Dokumentation auf einem gesonderten Blatt / Erläuterungsseite des Prüfberichtes, kurzfristige Abgabe des Falles bei Abbruch auf dem Dienstweg
Verweigerung von Kopien und Ausdrucke der Unterlagen	Mitwirkungspflicht nach § 6 Abs. 4 HolzSiG, aber keine Ordnungswidrigkeit, daher sanktionslos	Prüfungsrelevante Unterlagen beweissicher digital erfassen

Eine Prüfungsverweigerung im Sinne des § 6 Abs. 4 HolzSiG liegt erst dann vor, wenn der Marktbeteiligte nach formeller Zurückweisung seines schriftlichen Widerspruches gegen die ihm erneut vorgelegte Prüfungsanordnung (ausgehändigt oder auf postalischem Weg per Einschreiben mit Rückantwort) die Prüfung verweigert. Im Falle o. a. Verstöße sollte der Prüfdienst der BLE den Verantwortlichen und/oder die Geschäftsführung und/oder zuständigen Mitarbeiter über die Konsequenzen seiner Handlung aufklären.

Macht der Auskunftspflichtige von seinem Recht der Auskunftsverweigerung gemäß § 6 Abs. 2 HolzSiG Gebrauch, ist dies im Prüfbericht zu dokumentieren.

3.4 Zur-Verfügungstellung von prüfungsrelevanten Unterlagen

Marktteilnehmer müssen prüfungsrelevante Unterlagen rechtzeitig vorlegen.

Als rechtzeitig zur Verfügung gestellt gelten die prüfungsrelevanten Unterlagen dann, wenn sie:

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

- während der Prüfung vor Ort vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn sie vor dem Abschlussgespräch (insbesondere vor Erteilung der vollziehbaren Anordnung oder vor Beginn des Abschlussgespräches) dem Prüfdienst vorliegen.

Für Händler gilt das im zweiten Aufzählungspunkt Dargelegte entsprechend.

Verstöße hiergegen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 (MT) bzw. Nr. 1 (HD) HolzSiG dar, die jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (EUR) geahndet werden können.

Bußgeldrelevante Verstöße durch Überwachungsorganisationen kommen allenfalls im Zusammenhang mit der Nichtduldung von Prüfungshandlungen in Betracht (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 HolzSiG), mit der Folge einer Ahndungsmöglichkeit jeweils mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € (EUR).

3.5 Dokumentation der Prüfungsfeststellungen

Alle durchgeführten Prüfungen und Prüfungsversuche sind zu dokumentieren. Die Prüfung muss für die weitere Auswertung im Fachreferat, Rechtsreferat und weitere Dritte nachvollziehbar sein.

Nachvollziehbar ist die Prüfung dann, wenn alle Prüfungsfeststellungen sachlich, präzise, umfassend und verständlich im Prüfbericht wiedergegeben werden.

Prüfberichte müssen durch das vollständige Ausfüllen und durch beigelegte beweissichernde Unterlagen vollständig sein. Die Prüfungsaufzeichnungen sind vollständig, wenn folgende Unterlagen beigelegt sind:

- Vorblatt für den Innendienst zu jeder Prüfung (gilt nicht für Sonderfälle mit einer Vorlagefrist von drei Kalendertagen) (Original),
- Prüfungsanordnung (Zweitschrift),
- Prüfbericht inkl. Stichprobendokumentation und Anlagenverzeichnis (einfache Ausfertigung),
- Nachweise in Kopie zu Art 6 Abs. 1 a) (aus dem Ursprungsland des Holzes; vgl. Art. 2 h) der EUTR),
- Zollanmeldung, Steuerbescheid oder ähnliches
- Aufzeichnung des Marktteilnehmers über seine Sorgfaltspflichtregelung (insbes. Risikobewertung Art 6 Abs. 1 b)).

Falls zutreffend, ist der Prüfbericht um folgende Dokumente und Nachweise zu ergänzen:

- Handelsregistrauszug (abhängig von der Unternehmensform) in Kopie,
- Vollziehbare Anordnung (Zweitschrift),
- geprüfte Dokumente (inkl. Zertifikate (bei FSC auch Datenbankauszug zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens), Rechnungen, Lieferscheine) und Aufzeichnungen in Kopie, die rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen der geprüften Berichtsfirma begründen,
- zusätzliches Blatt mit Erläuterungen zum Prüfbericht,
- gesondertes und mit entsprechendem Hinweis versehenes Anlagenblatt für vertrauliche Bemerkungen/ Feststellungen,
- Probenahmeprotokoll und Probebegleitschein (Zweitschrift),
- alle Dokumente und Nachweise in Kopie, die dem Prüfdienst nicht rechtzeitig für die Prüfung zur Verfügung gestellt wurden oder nachweislich nicht vor dem Importvorgang ausgestellt sind (vgl. Punkt 3.4) (bitte separieren und kenntlich machen),
- Nachweis über Risikominderungsmaßnahmen
- Inverwahrnehmung (Zweitschrift),
- Widerspruch gegen Prüfungsanordnung (Original),
- Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 4 VwGO (Original),
- Erläuterungen/Notizen und/oder Übersetzungen zu fremdsprachigen Dokumenten und Nachweisen.

Alle geprüften Dokumente, auf die sich die Prüfungsfeststellungen stützen, sind im Anlagenverzeichnis des Berichtes je Stichprobe mit eindeutiger Referenz (z. B. Rechnungs-Nr.) aufzulisten.

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

Die Bezeichnung und die genaue Referenz der Dokumente, auf die sich die einzelnen Feststellungen der Abfragefelder „ja/nein“ stützen, sind jeweils unter „Anmerkungen/Erläuterungen“ aufzulisten oder ein entsprechender Querverweis ist zum Anlagenverzeichnis anzugeben.

Die Prüfung selbst ist mit Anfertigung und Abgabe des Prüfberichtes abgeschlossen. Mögliche Folgeprüfungen werden als eigenständige Prüfung gewertet, für die ein neues Prüfungsersuchen gestellt wird. Gleiches gilt für Prüfungsfälle, bei denen der Prüfdienst eine vollziehbare Anordnung erteilt hat.

Unvollständige und/oder fehlerhafte Prüfberichte sendet das Fachreferat über den zuständigen Innendienst der Außenstellen im Original zur Nachbesserung/Korrektur zurück.

3.6 Sichtprüfung des Innendienstes der Außenstellen

Grundsätzlich sind alle Prüfberichte zunächst dem Innendienst der Außenstellen auszuhändigen, bevor sie an das Fachreferat weitergeleitet werden. Eine Ausnahme gilt für die Prüfungsfälle, die innerhalb von drei Kalendertagen dem Fachreferat vorliegen müssen (vgl. Punkt 3.1.1). Hier wird aus zeitlichen Gründen auf die Sichtprüfung des Innendienstes der Außenstellen verzichtet. Der Innendienst der Außenstellen erhält gleichzeitig über diese Sonderfälle eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

Der Innendienst sichtet den Prüfbericht im Hinblick auf Vollständigkeit gemäß Punkt 3.5 und formeller Richtigkeit und trägt dafür Sorge, dass Fehler, wie z. B. durch unvollständige, offensichtlich widersprüchliche Angaben, fehlende Kreuzchen bei den Abfragefeldern durch den Prüfer oder die Prüferin behoben werden. Der Innendienst füllt das Vorblatt zu den durchgeführten Prüfungen aus und bescheinigt mit seiner Unterschrift die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit der Prüfungsaufzeichnungen des Prüfers oder der Prüferin.

4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsanweisung tritt mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ in Kraft und ersetzt die bisherige Arbeitsanweisung in der Version 2.0.

5 Zusatzinformationen

5.1 Änderungen zur vorherigen Version

Nr.	Geänderte(s) Kapitel	Grund der Änderung
1	alle	Begrifflichkeiten, Redaktionelles
2	2.2.1.1	Möglichkeit der Reduzierung der Zahl der Stichproben
3	2.5.2.1	Selbstaudit
4	3.2.1	Vorabmitteilung einer Stichprobe
5	3.2.1.1	Verzicht auf Materialprobe
6		
7		
8		

5.2 An diesem Dokument Beteiligte

	Name/Funktion	Datum	Art der Beteiligung (Stellungnahme, Mitzeichnung, Qualitätssicherung)
Verfasser		ab 08.01.2018 Version 2.0	Erstellung Version 2.0
Beteiligte		ab 02/2018	Erstellung Version 2.0, Mitwirkung
		ab 02/2018	Erstellung Version 2.0, Mitwirkung
		ab 02/2018 Version 2.0	Erstellung Version 2.0, Mitwirkung
		ab 03/2018	Mitwirkung
Verfasser		ab Version 2.2	Erstellung

6 Mitgeltende Rechtsvorschriften und Unterlagen

6.1 Rechtsvorschriften

Dokumentenname	
Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (European Timber Regulation EUTR, ABl. L 295/23) (EUTR)	
Delegierte Verordnung (EU) Nr.363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 115/12)	
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 06. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 177/16) (DVO (EU) Nr. 607/2012)	
Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz - HolzSiG) vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345)	
Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates	
Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347/1)	
Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 277/23)	
VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz Grundverordnung) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)	
Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) [lex generalis]	
Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)	
Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)	
Leitfäden zur EU-Holzverordnung der Europäischen Kommission	
Dienstanweisung über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der BLE in der Fassung vom 27.06.2015	
Leitfaden zur Korruptionsprävention in der BLE	
Dienstanweisung für den Postdienst in der BLE	
Dienstanweisung über den Einsatz von Internet, Intranet und E-Mail in der BLE	
Benutzerinformation zum Umgang mit Mail	
Dienstanweisung für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen, Festnetzanschluss, Mobiltelefon, Mobility-Manager (Handy-Manager), UMS (Unified Messaging System / Faxverkehr) in der BLE	

Arbeitsanweisung Prüfdienst EUTR		
BLE-Referat 524	Stand vom 18-01.2023	Version 2.1

Sicherheitsrichtlinie zur mobilen IT-Nutzung und Telearbeit	
Geschäftsordnung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (GO-BLE)	

6.2 Unterlagen

Dokumentenname (in der jeweils geltende Fassung)	Fundstelle
Anlage 1: Berichtsformular zur Prüfung der Überwachungsorganisationen	Abgelegt unter BSCW (in der Excel Datei Prüfbericht ÜO)
Anlage 2: Berichtsformular zur Prüfung der Marktteilnehmer	Abgelegt unter BSCW (in der Excel Datei Prüfbericht MT)
Anlage 3: Berichtsformular zur Prüfung der Händler	Abgelegt unter BSCW (in der Excel Datei Prüfbericht)
Anlage 4: Formular <i>Vollziehbare Anordnung durch den Prüfdienst</i>	Abgelegt unter BSCW
Anlage 5: Formular <i>Inverwahrungnahme</i>	Abgelegt unter BSCW
Anlage 6: Hinweise Genetische Herkunftsbestimmung	Abgelegt unter BSCW
Anlage 7: Probenahmeprotokoll	Abgelegt unter BSCW (in der Excel Datei Prüfbericht MT)
Anlage 8: Probebegleitschein	Abgelegt unter BSCW (in der Excel Datei Prüfbericht MT)
Anlage 9: Formular <i>Prüfungsanordnung Überwachungsorganisation</i>	Abgelegt unter BSCW
Anlage 10: Formular <i>Vorprüfung Bericht der Überwachungsorganisation</i>	Abgelegt unter BSCW
Anlage 11: Formulare <i>Prüfungsanordnung Marktteilnehmer (a- c)</i>	Abgelegt unter BSCW
Anlage 12: Formular <i>Vorprüfung zum Bericht Marktteilnehmer und zum Bericht Händler</i>	Abgelegt unter BSCW
Anlage 13 Prüfbericht Aufsicht Prüfdienst MT (a) und ÜO (b)	Abgelegt unter BSCW